

II.

Verfassung und Verwaltung der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die ersten Geschäftsjahre bis zum
Hamburger Brand im Jahre 1842.



Das Grundkapital der „Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft“ besteht, so heißt es in den genehmigten ersten Statuten, in: Drei Millionen Thalern Preußisch Courant und wird in Dreitausend Aktien, jede von Tausend Thalern, verteilt. Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, nötigenfalls den vollen Betrag ihrer Aktien in die Gesellschaftskasse einzuschließen. Diese Verpflichtung wird näher garantiert durch Hinterlegung von:

- 50 Thalern bar,
- 150 „ in inländischen Staatspapieren zum Nominalwert,
- 400 „ „ vier Solawechseln, jeder von 100 Thalern, auf Sicht zahlbar,
- 400 „ „ einem Solawechsel, auf 3 Tage Sicht zahlbar.

Es steht den Aktionären frei, anstatt der Einlage von 15 % in inländischen Staatspapieren die Barzahlung dieses Betrages zu wählen. Von den Bareinlagen werden 4 % Zinsen jährlich vergütet, von den Staatspapieren aber die Zinscoupons dem Eigentümer bei Verfall eingesandt.

Niemand darf mehr als 25 Aktien besitzen. Den zu Eingang genannten acht Stiftern der Gesellschaft steht jedoch die Befugnis zu, sogleich bei Unterzeichnung gegenwärtiger Statuten jeder 100 Aktien zu übernehmen. Sobald das Grundkapital bis zur Hälfte, also bis zu anderthalb Million Thaler, durch Aktieneinschreibung gedeckt, dies auch der Königlichen Regierung zu Köln nachgewiesen sein wird, tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 25 Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der Königlichen Bestätigung ihrer Statuten. Hinsichtlich der Verfassung liegt die obere Leitung des Geschäfts der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen bei einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat, der sich wöchentlich einmal versammelt und der nur bei Gegenwart von fünf Mitgliedern beschlußfähig ist. Der Verwaltungsrat wird jedes Jahr zum Drittel